

Umweltbericht

zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Nordkirchen

bearbeitet für: Gemeinde Nordkirchen
Bohlenstraße 2
59394 Nordkirchen

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 14
Fax: 0251 / 13 30 28 19

25. November 2024



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes	4
1.1.1	Anlass der Planung	4
1.1.2	Größe, Lage und Abgrenzung der Änderung	4
1.1.3	Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes	5
1.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planänderung	6
1.2.1	Fachgesetze	6
1.2.2	Fachpläne	8
1.2.3	Schutzausweisungen	10
2	Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt	11
2.1	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	11
2.2	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	13
2.2.1	Bestandsbeschreibung	13
2.2.2	Auswirkungsprognose	13
2.2.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	14
2.2.4	Erheblichkeitsprognose	14
2.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	14
2.3.1	Bestandsbeschreibung	14
2.3.2	Auswirkungsprognose	15
2.3.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	15
2.3.4	Erheblichkeitsprognose	15
2.4	Schutzgut Fläche und Boden	15
2.4.1	Bestandsbeschreibung	15
2.4.2	Auswirkungsprognose	16
2.4.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	16
2.4.4	Erheblichkeitsprognose	16
2.5	Schutzgut Wasser	16
2.5.1	Bestandsbeschreibung	16
2.5.2	Auswirkungsprognose	17
2.5.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	17
2.5.4	Erheblichkeitsprognose	17
2.6	Schutzgut Klima/Luft	17
2.6.1	Bestandsbeschreibung	17
2.6.2	Auswirkungsprognose	17
2.6.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	19
2.6.4	Erheblichkeitsprognose	19
2.7	Schutzgut Landschaft	19
2.7.1	Bestandsbeschreibung	19
2.7.2	Auswirkungsprognose	19
2.7.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	20
2.7.4	Erheblichkeitsprognose	20
2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	20
2.8.1	Bestandsbeschreibung	20
2.8.2	Auswirkungsprognose	20
2.8.3	Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen	20
2.8.4	Erheblichkeitsprognose	21

2.9	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern.....	21
2.10	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	21
2.11	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen	21
3	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	21
5	Zusätzliche Angaben	22
5.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	22
5.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	22
5.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).....	22
6	Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung	24
7	Anhang: Literatur- und Quellenverzeichnis.....	26

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1:	Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordkirchen.....	5
Abb. 2:	Geplante 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordkirchen	5
Abb. 3:	Simulation von Starkregenereignissen – maximaler Wasserstand im Änderungsgebiet	10

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Planungsrelevante Umweltziele.....	6
Tab. 2:	Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	11

1 Einleitung

Die Gemeinde Nordkirchen plant die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Südkirchen vorzubereiten. Für das parallele Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ wird ein eigenständiger Umweltbericht erstellt.

Die Schritte der Bauleitplanung sind nach § 2 Abs. 4 BAUGB einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ermittelt werden soll hierbei, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2a BAUGB ist in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ein Umweltbericht aufzunehmen, der die Umweltauswirkungen beschreibt, ggf. Alternativen prüft und die Abwägung hinsichtlich der Umweltbelange vorbereitet.

Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

1.1 Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes

1.1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Nordkirchen plant die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Südkirchen, da das bisherige an der Cappenberger Straße gelegene Feuerwehrgerätehaus der Löschgruppe Südkirchen nicht mehr den heutigen Sicherheitsvorschriften und Standards entspricht. Eine Sanierung des Bestandsgebäudes ist nur unter einem enormen Kostenaufwand möglich. Zudem bietet das Grundstück keine Erweiterungsmöglichkeiten und ausreichend Stellplätze, so dass ein Neubau an anderer Stelle erfolgen soll. Das neu geplante Grundstück bietet neben einer guten verkehrlichen Anbindung eine ausreichende Flächengröße.

Das Planungsrecht für die geplante Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses wird durch die gegenständliche Flächennutzungsplanänderung vorbereitet und parallel durch eine Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ geschaffen.

1.1.2 Größe, Lage und Abgrenzung der Änderung

Das ca. 0,54 ha große Änderungsgebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Südkirchen der Gemeinde Nordkirchen und umfasst teilweise die Flurstücke 157 und 1 der Flur 13 sowie teilweise die Flurstücke 6 und 23 der Flur 14 in der Gemarkung Südkirchen. Das Änderungsgebiet beinhaltet einen Abschnitt der Straße „Im Holt“ sowie eine Ackerfläche und einen Teil einer Grünlandfläche, die die Münsterstraße (L 810) angrenzen (s. Abb. 1).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der 32. Flächennutzungsplanänderung ist der Planzeichnung (vgl. DREES & HUESMANN 2024) zu entnehmen.

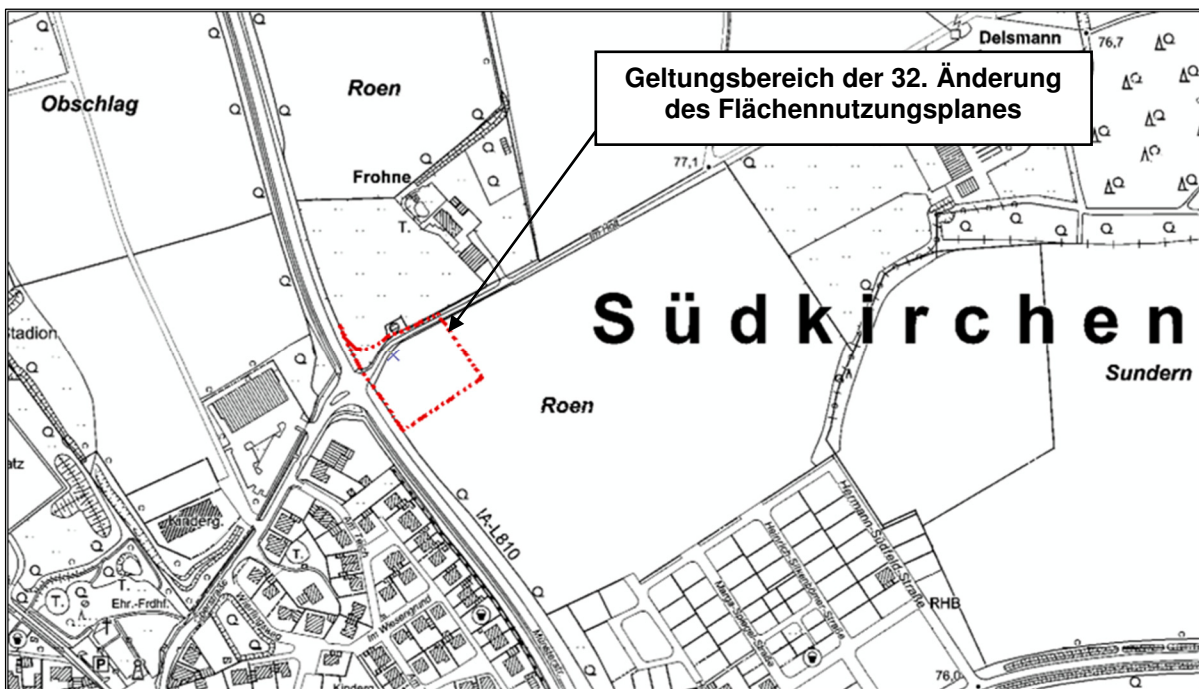


Abb. 1: Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordkirchen

(© Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland – DTK – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

1.1.3 Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordkirchen stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplans soll das gesamte Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ausgewiesen werden (s. Abb. 2).

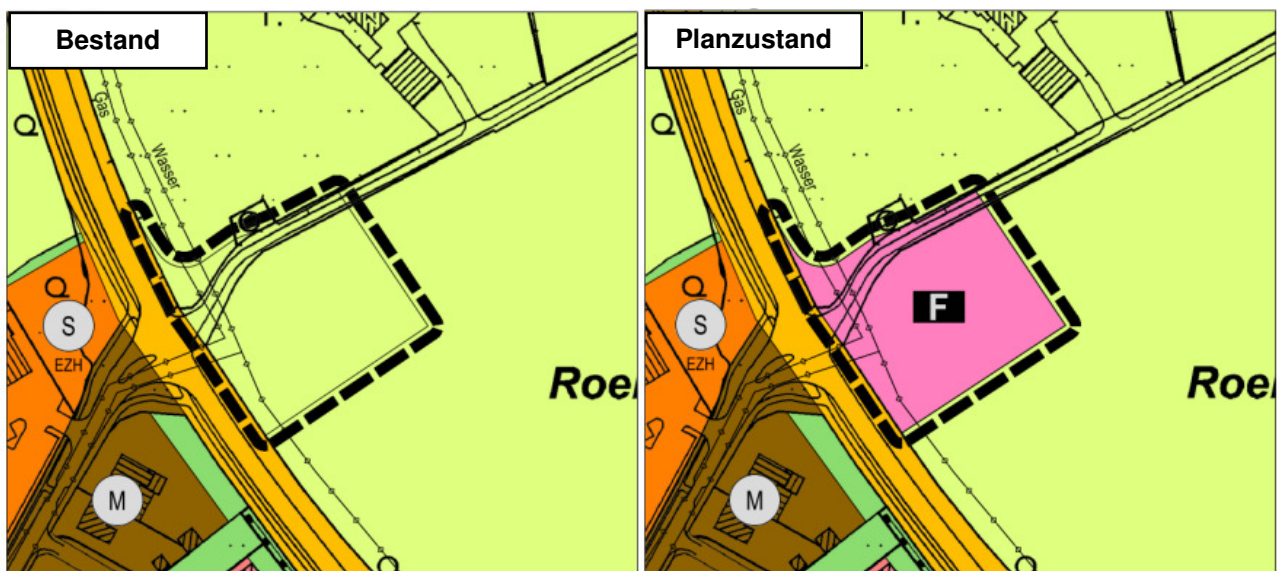


Abb. 2: Geplante 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordkirchen

(Quelle: DREES & HUESMANN 2024)

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planänderung

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Auswirkungen auf die Umweltbelange Berücksichtigung finden müssen.

Schutzgutbezogene Zielaussagen aus den Fachgesetzen (Verordnungen, Satzungen, Richtlinien) sind:

Tab. 1: Planungsrelevante Umweltziele

Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Berichtserstellung)	
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	
Baugesetzbuch - BauGB	
Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Belange von Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.	
Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG inkl. Verordnungen	
Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).	
TA Lärm	
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.	
DIN 18005, Schallschutz im Städtebau	
Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG (in Verb. mit FFH-RL und VS-RL) Landesnaturschutzgesetz NW - LNatSchG NW	
Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass	
• die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.	
Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.	
Die biologische Vielfalt ist zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.	
Baugesetzbuch - BauGB	
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere	
• die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) und die biologische Vielfalt.	

Fläche, Boden
Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG Bundesbodenschutzverordnung - BBodSchV
Ziele des BBodSchG sowie der BBodSchV sind: • der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als ○ Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.
Baugesetzbuch - BauGB
Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Böden.
Wasser
Wasserhaushaltsgesetz - WHG
Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen Umgang mit Niederschlagswasser Schutz der Überschwemmungsgebiete
Landeswassergesetz NRW - LWG NW
Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch - BauGB
Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz - BRPHV
Ziele umfassen die Prüfung von Risiken, das Freihalten von Räumen, z. B. zur Verstärkung von Flutanlagen, das Erhalten von Bodeneigenschaften. Ferner besteht das Ziel, kritische Infrastrukturen nicht in Überschwemmungsgebieten zu planen oder zu genehmigen
Klima / Luft
Landesnaturenschutzgesetz NW - LNatSchG NW
Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Baugesetzbuch - BauGB
Insbesondere sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Zudem ist den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.
Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG inkl. Verordnungen
Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klimaschutzgesetz NRW
Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um min. 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mind. 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990.

Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen.
Landschaft
Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG Landesnaturschutzgesetz NW - LNatSchG NW
Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch - BauGB
Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und Anwendung der Eingriffsplanung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Denkmalschutzgesetz NRW - DSchG NW
Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Baugesetzbuch - BauGB
Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Das Änderungsgebiet ist im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER).

Landschaftsplan

Das Änderungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans (LP) „Nordkirchen-Herbern“ (KREIS COESFELD 2002). Besondere Festsetzungen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausgewiesen.

Klimaschutzkonzept

Die Gemeinde Nordkirchen hat in 2012 ein Integriertes Klimaschutzkonzept erstellt, welches im Jahr 2021 fortgeschrieben wurde.

Im Rahmen der Fortschreibung wurde ein Maßnahmenkatalog entwickelt, der Ergebnisse des früheren Klimaschutzkonzepts integriert und auf diesen aufbaut. Er besteht aus acht Handlungsfeldern (GERTEC GMBH INGENIEURGESELLSCHAFT 2021):

- HF 1: Strukturen für den Klimaschutz und übergreifende Maßnahmen
- HF 2: Kommunales Energie- und Ressourcenmanagement
- HF 3: Erneuerbare Energien und Energieeffizienz
- HF 4: Bauen und Wohnen
- HF 5: Wirtschaft/KMU
- HF 6: Mobilität
- HF 7: Nachhaltigkeit und Lebensstile
- HF 8: Bildung

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) legt länderübergreifende Ziele und Grundsätze u.a. zum Hochwasserrisikomanagement und als ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG fest.

Hochwasserrisikomanagement

Ziel I.1.1 – Planbegründung: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Grundsatz I.1.2 – Planbegründung: Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.

Zur Prüfung werden die Hochwassergefahren- und –risikokarten aus dem KLIMAATLAS NRW ausgewertet.

Die Hochwassergefahrenkarte informiert über die mögliche Ausdehnung und Tiefe des dargestellten Hochwasserszenarios, die zu erwartende Fließgeschwindigkeit und die vorhandenen Einrichtungen zum Hochwasserschutz. Die Hochwasserrisikokarte stellt dar, wo Einwohner, Schutzgebiete oder Kulturobjekte betroffen oder gefährdet sind und von welchen Industrieanlagen Gefährdungen ausgehen.

Im Geltungsbereich bestehen gemäß der Auswertung der o.a. Karten keine Hochwassergefahren oder -risiken, selbst nicht bei Betrachtung des Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (>HQ500).

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat zudem eine Simulation der Starkregenereignisse für NRW erstellt (WMS HINWEISKARTE STARKREGENGEFAHREN). Die Daten enthalten jeweils die maximalen Wasserstandshöhen und die maximalen Fließgeschwindigkeiten für ein außergewöhnliches (100-jährliches) und ein extremes Ereignis ($h_N = 90 \text{ mm/qm/h}$).

Demnach wird die heutige Ackerfläche im nördlichen Bereich bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (100-jährlich) kleinflächig bis zu 0,25 m überflutet. Bei extremen Ereignissen sind etwas größere Flächen betroffen. Allerdings bleibt es bei einer maximalen Überflutungshöhe von bis zu 0,25 m (vgl. Abb. 3).

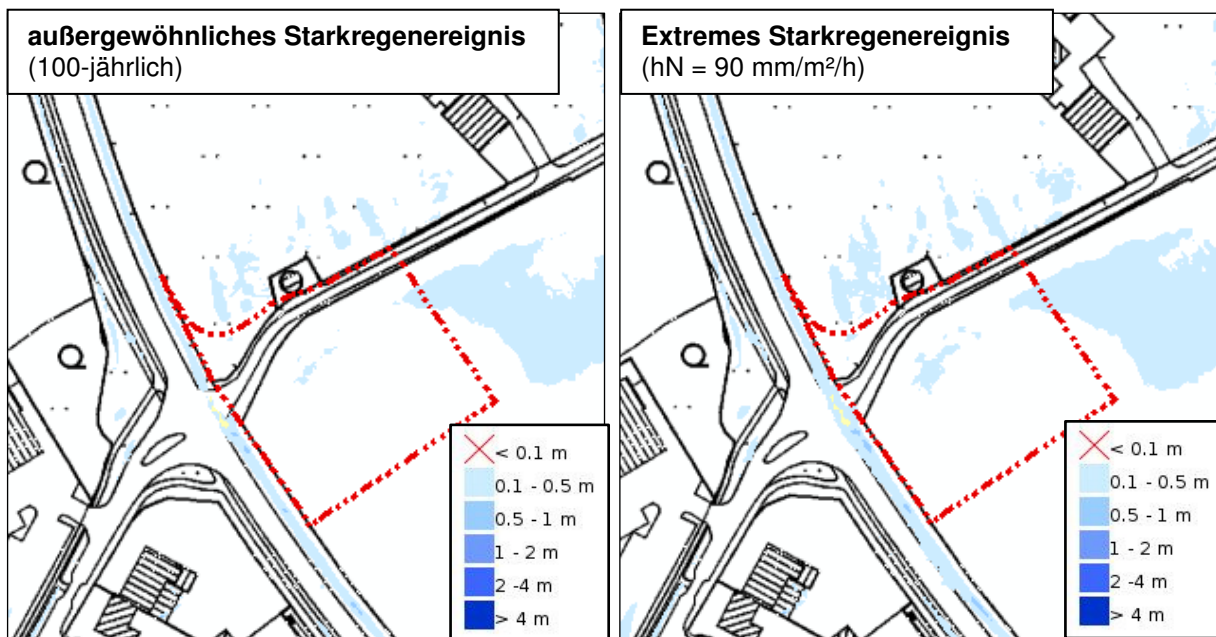


Abb. 3: Simulation von Starkregenereignissen – maximaler Wasserstand im Änderungsgebiet

(bei Betrachtung eines außergewöhnlichen (links) und eines extremen (rechts) Starkregenereignisses
Quelle: WMS HINWEISKARTE STARKREGENGEFAHREN, eigene Darstellung - unmaßstäblich)

1.2.3 Schutzausweisungen

Informationen zu Schutzgebieten und Schutzausweisungen sind, wenn nicht anders angegeben, dem wms-Server LINFOS und dem GIS-PORTAL KREIS COESFELD entnommen.

Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301), das sich ca. 2 km nördlich des Änderungsgebiets befindet.

Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „NSG Bakenbusch“ (COE-041) liegt ca. 290 m westlich des Änderungsgebiets.

Landschaftsschutzgebiete

Das Änderungsgebiet liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Geschützte Biotope

Bei dem nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNATSCHG und § 42 LNATSCHG NRW handelt es sich um einen Röhrichtbestand (BT-COE-077369) ca. 820 m nordöstlich des Änderungsgebietes.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

Bei gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 39 LNATSCHG NRW handelt es sich über die ggfs. im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen hinaus um folgende Elemente in der Landschaft:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,

2. Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken sowie
3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen im Änderungsgebiet vorhanden.

Naturdenkmale

Es sind keine Naturdenkmale innerhalb des Änderungsgebiets vorhanden.

Biotopkataster NRW

Das nächstgelegene schutzwürdige Biotop „Bockenbusch am Nordrand von Südkirchen“ (BK-4211-011) befindet sich ca. 250 m nordwestlich des Änderungsgebiets.

Biotopverbundflächen

Die nächstgelegene Biotopverbundfläche „Wälder bei Nordkirchen“ (VB-COE-00131) mit herausragender Bedeutung befindet sich ca. 275 m nordwestlich des Änderungsgebiets.

Wasserschutzbereiche

Das Änderungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzbereichs (WASSERSCHUTZGEBIETE NRW).

Überschwemmungsgebiete

Das Änderungsgebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet (ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE NRW).

2 Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt

2.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die wesentlichen Umweltauswirkungen im Änderungsgebiet gehen von der zusätzlichen Bebauung und Versiegelung in Folge der Ausweisung von Gemeinfläche aus.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Voraussetzungen für die in der folgenden Tabelle zusammengefassten potenziell verursachten bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt sowie die betroffenen Schutzgüter, die im Rahmen des nachgeschalteten Bebauungsplanverfahrens auftreten können.

Tab. 2: Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

baubedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Versiegelung von Flächen	Flora, Fauna, biologische Vielfalt	Beseitigung und Veränderung von Biotopen, direkter Verlust von Lebensraum; Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten; Tötung von Individuen	Verlust von Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten

	Fläche / Boden	Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche; Verlust von Bodenmaterial, Verdichtung von Boden, Zerstörung von Bodenstrukturen	Zerstörung des Lebensraums von Bodenorganismen
	Wasser	Herabsetzung der Grundwasserneubildung und Grundwasserspeicherung;	
	Klima / Luft	kleinräumige Aufheizeffekte	
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Flächeninanspruchnahme; Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen;	
Emissionen während der Bauzeit	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	temporäre Störwirkung durch Baulärm und Staub sowie baubedingte Präsenz von Baustelleneinrichtungen	Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Erholungsfunktion; Gesundheitsgefährdung durch gasförmige oder versickerungsbedingte Schadstoffeinträge
	Fauna	temporäre Störwirkung durch Baulärm und -staub sowie baubedingte Präsenz von Mensch und Maschinen	störungsbedingte Aufgabe von Revieren planungsrelevanter Arten; störungsbedingter Verlust von Entwicklungsformen planungsrelevanter Arten; populationsrelevante Störung von rastenden Vögeln streng geschützter Arten
	Boden / Wasser	potenzielle Gefährdung durch Schadstoffeintrag	
	Klima / Luft	kurzfristig erhöhte Schadstoffimmissionen durch Staub und Verkehrsabgase	
anlagenbedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Versiegelung von Flächen (dauerhaft)	Flora, Fauna, biologische Vielfalt	Beseitigung und Veränderung von Biotopen, direkter Verlust von Lebensraum; Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungsstätten	Verlust von Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten
	Fläche / Boden	Verlust von Bodenmaterial, Verdichtung von Boden, Zerstörung von Bodenstrukturen	Zerstörung des Lebensraums von Bodenorganismen
	Wasser	Herabsetzung der Grundwasserneubildung und -speicherung, erhöhter oberflächlicher Abfluss von Niederschlagswasser	Zunahme von Überschwemmungen
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Flächeninanspruchnahme	
bauliche Anlagen (Bauhöhe, Baudichte)	Fauna	direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensraum	Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten und Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten durch vertikale Strukturen

	Landschaftsbild	Beeinträchtigung durch Bebauung im Außenbereich	Beeinträchtigung der Erholungseignung; Herabsetzung der Erlebbarkeit und der Erlebnisqualität; Verlust von Eigenart und Schönheit der Landschaft
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	
betriebsbedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Emissionen aus dem Plangebiet: Lärm, Licht, Verkehr	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Erholungsfunktion	Verlust der Erholungseignung der Landschaft im Umfeld
	Fauna	Störung durch Lärm- und Lichtemissionen	Meideffekte, verbunden mit Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

In den folgenden Kapiteln werden die für die jeweiligen Schutzgüter relevanten Auswirkungen durch die Planung dargestellt und bewertet.

2.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

2.2.1 Bestandsbeschreibung

Innerhalb des Geltungsbereiches des Änderungsgebietes befinden sich keine Wohnhäuser, die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Außer im westlichen Anschluss sind im direkten Umfeld keine geschlossenen Siedlungsbereiche vorhanden. Im Nordosten liegt zudem in ca. 60 m Entfernung ein Einzelwohnhaus. Das Änderungsgebiet besitzt aufgrund der fehlenden Wohnbebauung keine Wohnfunktion.

Entlang der L 581 verläuft rechtseitig außerhalb des Geltungsbereiches ein Radweg. Weitere Rad- und Wanderwege sind im Änderungsgebiet und angrenzend nicht ausgewiesen (RADROUTENPLANER NRW und WANDERROUTENPLANER NRW).

Nördlich, südlich und östlich grenzen landwirtschaftliche Produktionsflächen an den Geltungsbereich an, von denen bei fachgerechter Nutzung für landwirtschaftliche Gebiete typische Emissionen, wie Gerüche, ausgehen. Im Westen grenzt die Landesstraße L 581 an, die zu Lärmvorbelastung führen kann.

2.2.2 Auswirkungsprognose

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses vorbereitet. Wohn- und Erholungsfunktionen sind nicht von der Planung betroffen.

Für die parallele Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ wurden die Auswirkungen durch Gewerbelärm gemäß TA LÄRM auf die angrenzende Wohnnutzung im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung geprüft. Als relevante Geräusche wurden die Bewegungen der Pkw und Einsatzfahrzeuge (im Regel- und Alarmbetrieb) sowie Kommunikationsgeräusche und Maschinengeräusche, die z.B. im Rahmen von Übungen auftreten, berücksichtigt.

Die lärmtechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten Emissionsdaten die geltenden Immissionsrichtwerte für Wohn- und Mischgebiete zur Tages- und Nachtzeit an allen untersuchten Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Es wird somit das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA LÄRM erfüllt. Auf eine Ermittlung der Geräuschvorbelastung durch weitere gewerbliche Anlagen kann

daher verzichtet werden. Zudem ergab eine Überprüfung der kurzzeitig zu erwartenden Geräuschspitzen, dass die gemäß TA LÄRM zulässigen Höchstwerte an keinem der Immissionspunkte überschritten werden (vgl. RICHTERS & HÜLS 2024a).

Während der Bauphase stellen die baustellenspezifischen Geräusche wie Lkw-Verkehr zur Anlieferung von Baumaterialien, Betrieb von Betonmischern usw. zusätzliche Lärmquellen dar. Der Lärm und auch baubedingte Staubemissionen werden u.U. zeitweise über das Baugebiet hinauswirken.

Darüber hinaus wurde eine Schalltechnische Stellungnahme zu einer möglichen Wohnnutzung in der Nachbarschaft des Feuerwehrgerätehauses erstellt und geprüft, inwieweit ein schalltechnischer Konflikt entsteht kann (RICHTERS & HÜLS 2024b). Es wird davon ausgegangen, dass die Wohnnutzung den Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes erhält. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass für keinen neu entstehenden Immissionspunkt eine Geräuschvorbelastung im Sinne der TA Lärm besteht, so dass die geltenden Immissionsrichtwerte durch den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses ausgereizt werden können. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung eines Lärmschutzwalls die geltenden Immissionsrichtwerte für Wohngebiete zur Tages- und Nachtzeit eingehalten werden können.

Der Lärmschutzwall wird später in dem noch ausstehenden Bauleitplanverfahren zur Wohngebietsvergrößerung berücksichtigt und damit unmittelbar angrenzend zu dem Feuerwehrgrundstück verbindlich festgesetzt (vgl. DREES & HUESMANN 2024).

2.2.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Da die Immissionswerte der TA LÄRM eingehalten werden, sind im parallelen Bebauungsplanverfahren keine Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Um die Nutzung vom Martinshorn bei Einsätzen zu vermeiden, wird an der Straße „Im Holt“ ein Display angebracht, das anzeigt, wenn Einsätze stattfinden (Ascheberger Model). Da die Straße „Im Holt“ aktuell als wenig befahrener Wirtschaftsweg genutzt wird, wird dies als ausreichend beurteilt (keine Ampel erforderlich) (vgl. DREES & HUESMANN 2024).

2.2.4 Erheblichkeitsprognose

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten.

2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.3.1 Bestandsbeschreibung

Das Änderungsgebiet wird überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Im Nordwesten ragt eine intensiv genutzte Grünlandfläche, die einer Beweidung unterliegt, an. Im Norden wird es durch die vollversiegelte Straße „Im Holt“ erschlossen, an dessen zum Teil geschotterten Rand eine regelmäßig gemähte Grasflur ausgebildet ist. Im Westen des Plangebietes verläuft eine Gas- und Wasserleitung. Die zugehörigen Straßenkappen sind innerhalb einer kleineren, vollversiegelten Fläche eingelassen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I) erstellt. Die Ergebnisse der Datenauswertung und Zufallsaufnahme im Rahmen einer Ortsbegehung sind in ÖKON (2024) dargestellt.

Gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegen nach Auswertung der vorliegenden Daten keine Hinweise auf eine Besiedelung der betroffenen Ackerfläche mit planungsrelevanten Feldvogelarten vor. Anhand der Größe ist sie aber strukturell für ein Vorkommen von Feldvogelarten geeignet. Allerdings liegt dieser Bereich an einer Hauptverkehrsstraße mit Radweg und einer Gemeindestraße. Jenseits der Straßen kommen Gebäude und Gehölze vor. Da die überplante Ackerfläche ca. 10 % des gesamten Ackerschlags darstellt und deutlich störungsärmere Brutplätze bie-

tet, ist ein Brutvorkommen von Offenlandarten im Geltungsbereich und auch in direkter Nähe nicht zu erwarten.

Neben den Offenlandarten ist am Standort auch mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke, Mehl- und Rauchschnalbe sowie Graureiher) zu rechnen. Diese jagen über Flächen des offenen Agrarlands und somit ggf. auch über der beplanten Ackerfläche. Insbesondere die Obstwiese nördlich des Geltungsbereichs stellt für viele der Arten ein sehr gut geeignetes Nahrungshabitat dar. Diese Fläche stellt ein großflächiges Dauergrünland mit vereinzelt jungen Obstbäumen dar. Bei älterem Baumbestand wäre hier auch die Eulenart Steinkauz zu erwarten. Eine Nutzung durch weiter entfernt vorkommende Steinkäuze und andere Eulen ist nicht auszuschließen.

Für sonstige planungsrelevante Arten (Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten) bietet der überplante Standort keinen geeigneten Lebensraum. Auch liegen keine Hinweise für eine Betroffenheit von Wanderkorridoren, z.B. von planungsrelevanten Amphibien, vor.

2.3.2 Auswirkungsprognose

Durch das Vorhaben wird überwiegend ein intensiv genutzter Acker und eine vollversiegelte Straße überplant, die eine geringe bzw. keine Biotopwertigkeit aufweisen.

Gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag kann für alle planungsrelevanten Arten eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNATSCHG hinreichend sicher ausgeschlossen werden (vgl. ÖKON 2024).

2.3.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Der infolge der Realisierung der Fläche für den Gemeinbedarf zu erwartende Biotopwertverlust wird im parallelen Bebauungsplanverfahren qualitativ und quantitativ zu ermitteln und zu kompensieren.

Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNATSCHG sind für das Vorhaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht erforderlich.

2.3.4 Erheblichkeitsprognose

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s.o.) können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren vermieden bzw. kompensiert werden.

2.4 Schutzgut Fläche und Boden

2.4.1 Bestandsbeschreibung

Das Änderungsgebiet ist bislang im Bereich der Straße „Im Holt“ sowie der Zugänge zu den Leitungen versiegelt.

Insgesamt sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans drei Bodentypen vorhanden (IS BK50):

- Pseudogley-Braunerde (sB7) großflächig im Änderungsgebiet,
- Pseudogley (S51) kleinflächig im Nordosten,
- Gley (p)G8 kleinflächig im Norden des Änderungsgebietes.

Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW weisen die Bodentypen keine hohen oder sehr hohen Funktion auf und werden nicht als schutzwürdig bewertet (IS BK50).

Altlasten und Kampfmittel

Derzeit liegen keine Hinweise auf das Vorkommen von Altlasten und Kampfmittel im Änderungsgebiet vor.

2.4.2 Auswirkungsprognose

Die Änderung des Flächennutzungsplans schafft die Voraussetzungen für eine weitere Versiegelung von Flächen. Durch Versiegelung oder Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Die Beurteilung des Bodens erfolgt im Hinblick auf die im Bodenschutzgesetz definierten natürlichen Lebens- und Archivfunktionen sowie ihre Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen. Böden mit hohen und sehr hohen Funktionsausprägungen sind schutzwürdig. Sofern schutzwürdige Böden von einem Eingriff betroffen sind, entsteht ggf. ein zusätzlicher Kompensationsbedarf. Bei Böden allgemeiner Bedeutung ist der multifunktionale Ausgleich über die Kompensation des Biotopwertverlustes im Regelfall ausreichend.

Im gesamten Änderungsgebiet ist kein schutzwürdiger Boden ausgewiesen. Die Umsetzung der Planung im parallelen Bebauungsplanverfahren führt zu einem Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft.

2.4.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die wesentliche Maßnahme zur Konfliktminderung besteht in der Reduzierung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.

Die verloren gegangenen allgemeinen Bodenpotenziale können im Zusammenhang mit den übrigen Kompensationsmaßnahmen für den Biotopwertverlust i.S. einer multifunktionalen Kompensation im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ ausgeglichen werden.

2.4.4 Erheblichkeitsprognose

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden können bei Beachtung der entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s.o.) vermieden bzw. kompensiert werden.

2.5 Schutzgut Wasser

2.5.1 Bestandsbeschreibung

Wasserschutzgebiete und / oder Überschwemmungsgebiete sind im näheren Umfeld des Änderungsgebiets nicht ausgewiesen.

Gemäß dem Fachinformationssystem ELWAS-WEB NRW liegt der Geltungsbereich im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide / Funne“. Der aus Tonmergelstein, z.T. Mergel- und Kalkmergelstein, örtlich Kalkstein bestehende Kluft-Grundwasserleiter weist eine sehr geringe bis mäßige Durchlässigkeit und geringe Ergiebigkeit auf. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut und der chemische Zustand als schlecht bewertet (Bezugszeitraum 2013-2018). Die Zielerreichung des mengenmäßigen Zustands gemäß der Wasserrahmenrichtlinie in 2027 wird als wahrscheinlich, die des chemischen Zustands aufgrund zu hoher Nitratwerte als unwahrscheinlich eingestuft (MUNV NRW).

In der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50:000 (IS BK50) ist das Änderungsgebiet überwiegend der Grundwasserstufe 0 (grundwasserfrei) zugeordnet.

Im Änderungsgebiet und im näheren Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer.

2.5.2 Auswirkungsprognose

Durch die Planung werden keine Gewässer, Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete überplant.

Die Änderung des Flächennutzungsplans schafft die Voraussetzungen für weitere Versiegelung von Flächen, die zur Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des oberflächlichen Abflusses führt.

2.5.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im parallelen Bebauungsplanverfahren sind die Vorgaben des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen, wonach das anfallende Niederschlagswasser ortsnahe zu versickern, verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten ist, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

2.5.4 Erheblichkeitsprognose

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser sind nicht zu erwarten.

2.6 Schutzgut Klima/Luft

2.6.1 Bestandsbeschreibung

Das Gebiet ist dem gemäßigt maritimen Klima des Euatlantikums zuzurechnen. Es gehört damit zum nordwestdeutschen humiden Klimabereich mit meist feuchten, kühlen Sommern und milden, regenreichen Wintern. Das langjährige Jahresmittel der Lufttemperatur lag im Raum um Südkirchen im Zeitraum von 1991-2020 bei 10,5°C. Die Monatsmittel lagen im Januar bei 3°C und im August bei 18,4°C (Fachinformationssystem „KLIMAATLAS NRW“). Die jährliche Niederschlagssumme lag bei 645 mm/a.

Gemäß dem Fachinformationssystem „Klimaatlas NRW“ (KLIMAATLAS NRW) ist die mittlere Jahrestemperatur im Zeitraum von 1991 bis 2020 bezogen auf 1961-1990 um 0,9°C und die Anzahl der heißen Tage ($\geq 30^\circ\text{C}$) um 4 gestiegen. Die jährliche Niederschlagssumme ist um 5 mm gesunken, der Rückgang wurde v.a. im Frühjahr verzeichnet. Die Starkniederschlagstage $> 10\text{ mm/d}$ und $> 20\text{ mm/d}$ pro Jahr haben jeweils um zwei bzw. einen Tag zugenommen.

Im Änderungsgebiet liegt aufgrund der großflächigen Ackerflächen Freilandklima vor. Freilandklimatope sind im Allgemeinen als gut durchlüftete klimatische Einheiten anzusehen, innerhalb derer der normale Temperatur- und Feuchteverlauf stattfinden kann. Generell besitzen sie ein starkes Kaltluftbildungspotenzial, das benachbarten besiedelten oder versiegelten Flächen zum Luftaustausch dienen kann.

Gemäß der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse (KLIMAATLAS NRW) weist das Änderungsgebiet eine hohe thermische Ausgleichsfunktion auf und stellt somit für die gegenwärtige Siedlungsstruktur einen wichtigen klimaökologischen Ausgleichsraum mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung dar. Bauliche Eingriffe sollten unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen und eine gute Durchströmbarkeit der angrenzenden Bebauung angestrebt werden. Ein Klimawandel-Vorsorgebereich ist nicht ausgewiesen.

Lufthygienische Daten bzw. Schadstoffdaten aus dem Änderungsgebiet liegen nicht vor. Im Gebiet selbst und in den angrenzenden Bereichen sind bis auf die Landesstraße (L 581) keine weiteren Einrichtungen oder Anlagen bekannt, deren Emissionen auf das Plangebiet einwirken können.

2.6.2 Auswirkungsprognose

Durch die Planung werden keine Klimawandel-Vorsorgebereiche überplant. Die Kaltluftbildung und die Durchlüftung der benachbarten Wohnbereiche sowie der klimaökologische Ausgleichsraum

werden durch die Planung reduziert, im Umfeld sind jedoch weiterhin genügend Freiflächen vorhanden. Großräumig sind keine relevanten Änderungen zu erwarten.

Bei Realisierung der Gewerbegebietserweiterung wird der Grad der Flächenversiegelung im Änderungsgebiet stark zunehmen, wodurch es zu einer lokalen Aufwärmung kommen wird.

Beitrag des Vorhabens zur Beeinträchtigung des Klimas

In den letzten Jahrzehnten ist die Konzentration von Treibhausgasen in der Erdatmosphäre stark gestiegen. Der hohe Energiebedarf menschlicher Aktivitäten wird (noch) zu großen Teilen aus fossilen Brennstoffen abgedeckt. Das dabei freigesetzte Klimagas Kohlendioxid (CO₂) gelangt in die Atmosphäre und verstärkt den natürlichen Treibhauseffekt. Neben dem hohen Energieverbrauch und einer hohen Mobilität trägt auch die Landwirtschaft mit Intensivtierhaltung bzw. einem hohem Einsatz von Mineraldünger zur Belastung des Klimas bei und die Abholzung von Urwäldern zerstört natürliche CO₂-Speicher.

Neben CO₂ sind die wichtigsten weiteren Treibhausgase Methan (CH₄) und Distickstoffoxid (Lachgas, N₂O), daneben spielen auch fluorhaltige Stoffe und fluorierte Treibhausgase (F-Gase) eine gewisse Rolle. Andere, so genannte indirekte Treibhausgase wie z.B. Kohlenstoffmonoxid (CO), Stickoxide (NO_x) oder flüchtige Kohlenwasserstoffe ohne Methan (sogenannte NMVOC) tragen zur Zerstörung der Ozonschicht bei.

Durch das Vorhaben werden keine Treibhausgas-Senken (z.B. alte Wälder und intakte Moore) oder Böden mit klimarelevanten Funktionen (Kohlenstoffspeicher-, oder senken oder Böden mit hohen Wasserspeichervermögen und hoher Bedeutung für die Klimaanpassung) überplant.

Nach Umsetzung der Planung werden sich die Verkehrsemissionen im Plangebiet geringfügig erhöhen.

Die vorhandenen Klimaänderungen werden nach den Projektionen des LANUV NRW im Rahmen des Klimawandels voranschreiten, wobei verschiedene Klimaszenarien bezogen auf den Referenzzeitraum von 1971 bis 2000 zu Grunde gelegt werden. Das „weiter-wie-bisher“ Szenario (RCP-Szenario 8.5) basiert auf einem steigenden Verbrauch fossiler Energieträger und daraus resultierenden weiterhin steigenden Treibhausgasemissionen. Das moderate Klimaszenario (RCP-Szenario 4.5) berücksichtigt moderate klimapolitische Maßnahmen und sozioökonomische Entwicklungen. Das RCP-Szenario 2.6 ist das ambitionierteste Szenario unter den RCP-Klimaszenarien. Es ist nur durch die Implementierung von globalen Klimaschutzmaßnahmen und Techniken zur CO₂-Speicherung zu verwirklichen. Der Verlauf des RCP2.6 spiegelt in etwa die Einhaltung des sogenannten „2-Grad-Ziels“ wider und wird auch als „Klimaschutz-Szenario“ bezeichnet. Daneben werden in den Projektionen einige Entwicklungen auf der Basis des SRES-Szenarios A1B angegeben, das bis 2007 (4. Sachstandsbericht des Weltklimarats) verwendet wurde und von einer ausgewogenen Nutzung fossiler und nicht-fossiler Energieträger ausgeht.

Nach den Projektionen des LANUV NRW werden sich die mittleren Jahrestemperaturen in den Großlandschaften Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland im Zeitraum von 2031 bis 2060 (bezogen auf 1971 bis 2000) im Mittel um 1,1-1,8°C und im Zeitraum von 2071 bis 2100 (bezogen auf 1971 bis 2000) um 1,0-3,5°C erhöhen (50. Perzentil der Szenarien RCP2.6, RCP4.5, RCP8.5). Die Zahl der heißen Tage ($\geq 30^{\circ}\text{C}$ Tageshöchsttemperatur) wird zunehmen und die frostfreie Phase wird sich deutlich verlängern.

Für die Niederschläge wird in den Großlandschaften Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland im Zeitraum von 2031 bis 2060 (bezogen auf 1971 bis 2000) im Mittel eine Zunahme um 3 bis 5 % angenommen. Für den Zeitraum von 2071 bis 2100 (bezogen auf 1971 bis 2000) wird von einer durchschnittlichen Zunahme um 2 bis 7 % ausgegangen (50. Perzentil der Szenarien RCP2.6, RCP4.5, RCP8.5). Jahreszeitlich gesehen werden die Niederschläge im Frühjahr und Winter voraussichtlich zunehmen, im Sommer ist ein Niederschlagsrückgang zu erwarten.

Die Starkniederschlagstage $> 10 \text{ mm/d}$ pro Jahr werden in den Großlandschaften Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland im Zeitraum 2031 bis 2060 (bezogen auf 1971 bis 2000) im Mittel um 1-2 Tage und für den Zeitraum 2071 bis 2100 (bezogen auf 1971 bis 2000) um zwei bis drei Tage zunehmen (50. Perzentil der Szenarien RCP2.6, RCP4.5, RCP8.5). Für Starkniederschlagstage $> 20 \text{ mm/d}$ pro Jahr wird für Zeitraum 2031 bis 2060 (bezogen auf 1971 bis 2000) eine Zu-

nahme um 0-1 Tag und für den Zeitraum 2071 bis 2100 (bezogen auf 1971 bis 2000) eine Zunahme um 0-2 Tage projiziert (50. Perzentil der Szenarien RCP2.6, RCP4.5, RCP8.5).

Bei Eintritt der Klima-Vorhersagen ist damit zu rechnen, dass zukünftig die Wahrscheinlichkeit von Trockenperioden und temporären Überflutungen infolge der höheren Anzahl von Starkregenereignissen zunimmt. Da im Umfeld des Plangebiets kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist und auch gemäß den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten keine Risiken oder Gefahren durch Hochwasser bestehen, ist die Wahrscheinlichkeit für Überschwemmungen gering.

Die Simulation von Starkregenereignissen zeigt jedoch, dass Teile des Änderungsgebiets bei seltenen und extremen Starkregenereignissen um ca. 25 m überflutet werden können (vgl. Kap. 1.2.2). Entsprechende Empfehlungen von Schutzmaßnahmen erfolgen im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.

Ein Klimawandel-Vorsorgebereich ist für das Änderungsgebiet nicht ausgewiesen (FIS Klimaanpassung NRW).

2.6.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens eingeplant (verbindliche Dachbegrünung, Solaranlagen, Anpflanzung von Gehölzen).

2.6.4 Erheblichkeitsprognose

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

2.7 Schutzgut Landschaft

2.7.1 Bestandsbeschreibung

Das Änderungsgebiet besteht überwiegend aus einer intensiv genutzten Ackerfläche sowie der vollversiegelten Straße „Im Holt“. Im Norden, Osten und Süden schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Westen grenzt die Landesstraße (L 581) mit dahinter liegenden Siedlungsbereichen des Ortsteils Südkirchen. Das von der Landesstraße mit einer Hecke abgegrenzte Wohngebiet besteht aus freistehenden Einfamilienhäusern aber auch Mehrfamilien- und Doppelhäuser. Zudem findet sich nördlich des Wohngebietes ein Supermarkt.

Das LANUV NRW hat in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege landesweit Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und bewertet. Insgesamt werden vier Wertstufen abgeleitet (sehr gering / gering, mittel, hoch und sehr hoch). Bei einer hohen und sehr hohen Bewertung liegt eine besondere bzw. herausragende Bedeutung vor. Das Änderungsgebiet befindet sich am Rand der Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-090-O2, die dem Landschaftsbildtyp „Wald-Offenland-Mosaik“ sehr hohe Bedeutung zugeordnet wird. Ein Landschaftsschutzgebiet ist im Änderungsgebiet nicht ausgewiesen.

2.7.2 Auswirkungsprognose

Die Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am nordöstlichen Rand von Südkirchen, das zu einer lokalen Änderung des Landschaftsbildes durch die großformatigen Gebäude führt.

Visuell wird der geplante Eingriff in das Landschaftsbild aus westlicher und südlicher Richtung von den Siedlungsbereichen sowie der L 581 wahrzunehmen sein. Durch die geplante Anpflanzung der Hecke mit Bäumen im Süden und der Baumreihe im Osten im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens wird der Blick partiell auf die neuen Gebäude gebrochen. Nach Westen ist aufgrund der vorhandenen Leitung eine Einbindung des Vorhabens ins Landschaftsbild nicht möglich.

Nach Norden muss die Fläche freibleiben, um ungehinderte Feuerwehrraktivitäten zu gewährleisten.

2.7.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden im Rahmen parallelen Bebauungsplanverfahrens eingeplant (Neupflanzung einer Hecke und Bäumen).

2.7.4 Erheblichkeitsprognose

Unter Beachtung der entsprechenden Minderungsmaßnahmen (s.o.) im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft reduziert werden.

2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.8.1 Bestandsbeschreibung

Kulturelles Erbe umfasst die Gesamtheit der menschlichen Kulturgüter. Kulturgüter können definiert werden „als Zeugnisse menschlichen Handelns [...], die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, Raumdispositionen oder Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen“. Hierzu können Bau- und Bodendenkmale, archäologische Fundstellen, Böden mit Archivfunktion, aber auch Stätten historischer Landnutzungsformen, kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder und traditionelle Wegebeziehungen (z.B. Prozessionswege) zugeordnet werden (GASSNER et al. 2010).

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen wurden Flächen mit kulturlandschaftlich besonderer oder herausragender Bedeutung definiert und landesplanerische Grundsätze und Ziele abgeleitet sowie Schutzmaßnahmen für das kulturelle Erbe im Rahmen einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung benannt (LWL 2009).

Auf Regionalplanebene wurden die Empfehlungen der Landesplanung ergänzt und konkretisiert. Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster (LWL 2013) wurde der Planungsraum analysiert und bewertet sowie Objekte der Kulturlandschaft ausgewiesen.

Das Änderungsgebiet liegt in keinem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Es sind auch keine potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte dargestellt (LWL 2013).

Kulturgüter wie Baudenkmäler sind im GIS-Portal KREIS COESFELD im Änderungsgebiet nicht verzeichnet. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler im Änderungsgebiet.

Sachgüter umfassen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen im Änderungsgebiet, wie die am westlichen Rand verlaufende Haupttrinkwasser- und Gasleitung.

2.8.2 Auswirkungsprognose

Kulturgüter in Form von Bau- oder Bodendenkmälern sind im Änderungsgebiet nicht bekannt.

Um zu gewährleisten, dass die im Westen verlaufende Leitung nicht überbaut wird, wird die Baugrenze im parallelen Bebauungsplanverfahren im ausreichenden Abstand festgesetzt.

2.8.3 Vermeidungs-Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

2.8.4 Erheblichkeitsprognose

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

2.9 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Erhebliche, sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

2.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Erhebliche Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

2.11 Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen

Informationen zu Störfallbetrieben im Umfeld der Planung liegen bislang nicht vor.

Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens ist keine Ansiedlung von Betrieben, die mit gefährlichen Stoffen im Sinne der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) hantieren, vorgesehen.

Eine besondere Anfälligkeit der nach der Änderung des Flächennutzungsplans zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Prüfung der so genannten „Nullvariante“ sind die umweltbezogenen Auswirkungen bei Unterbleiben der Planung abzuschätzen, d. h. bei dieser Variante würde auf die Ausweisung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr an dieser Stelle verzichtet werden.

Die überplante Ackerfläche würde wahrscheinlich weiterhin intensiv genutzt. Durch die intensive Nutzung in Form von Bodenbearbeitung und Düngung sind ihre Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Die mit fortschreitendem Klimawandel zunehmenden Temperaturen können zu einer höheren Verdunstung und Absenkung der Grundwasserneubildung führen. Die höheren Bodentemperaturen und die Veränderungen des Bodenwasserhaushalts können das Bodengefüge beeinflussen und die natürlichen Bodenfunktionen stören. Dadurch und aufgrund längerer Trockenphasen im Sommer kann es langfristig zu Veränderungen des Naturhaushaltes sowie der daran gebundenen Pflanzen- und Tierarten kommen. In Trockenperioden kann ein erhöhter Bewässerungsbedarf der landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen. Zudem nimmt aufgrund der prognostizierten Niederschlagszunahme und Anzahl von Starkregenereignissen das Risiko temporärer Überschwemmungen zu.

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

„Im Vorfeld der Planungen an dieser Stelle ist untersucht worden, ob das an der Cappenberger Straße im Ortskern von Südkirchen vorhandene Feuerwehrgerätehaus an dieser Stelle erweitert werden kann. Dazu steht aber die benötigte Grundstücksfläche, insbesondere für eine weitere Kfz-Halle, nicht zur Verfügung, so dass dieser Gedanke nicht weiter verfolgt werden konnte. Die hauptsächliche Anforderung an den Standort eines Feuerwehrgerätehauses besteht darin, dass

einmal die Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen aus dem Ort das Gerätehaus im Einsatz fall schnell erreichen können. Darüber hinaus ist der Löschzug Südkirchen Teil der Feuerwehr der Gemeinde Nordkirchen. Das bedeutet, dass auch Einsätze in den Ortsteilen Nordkirchen und Cappelle zum Alltag gehören. Diese Einsatzorte verlangen einen Standort des Gerätehauses an einer verkehrsgünstig gelegenen Stelle, bezogen auf die Gesamtgemeinde. Der gewählte Standort direkt an der Landesstraße 810 – Münsterstraße – erfüllt als bester Standort diese Anforderungen. Daher hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen beschlossen, das Feuerwehrgerätehaus an dieser Stelle zu realisieren“ (s. S. 2 in DREES & HUESMANN 2024).

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Umweltprüfung erfolgt auf der Basis der geltenden Regional- und Landschaftsplanung sowie der angegebenen Unterlagen.

Technische Daten zum Vorhaben, die Beschreibung der Umwelt und Angaben zu potenziellen Umweltbeeinträchtigungen sind folgenden Unterlagen entnommen:

- (Entwurf) Begründung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes. Stand: 18.11.2024 (DREES & HUESMANN 2024),
- Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) zum „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ der Gemeinde Nordkirchen (ÖKON 2024),
- Schalltechnische Stellungnahme zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteils Südkirchen - Wohnnutzung in der Nachbarschaft (RICHTERS & HÜLS 2024b),
- Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose – Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Südkirchen (RICHTERS & HÜLS 2024a).

Informationen zu Schutzgebieten und Schutzausweisungen sind dem wms-Server LINFOS entnommen. Zudem wurden Informationen aus GIS-PORTAL KREIS COESFELD ausgewertet.

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit der betroffenen Bodentypen erfolgte anhand der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (IS BK50).

Weitere Informationen wurden den im Literaturverzeichnis dargestellten Quellen entnommen.

5.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Fehlende Angaben oder Daten zu einzelnen Schutzgütern und sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Beurteilung von Beeinträchtigungen sind in den jeweiligen Zusammenhängen angeführt.

Darüber hinaus traten keine Probleme auf.

5.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Gemäß § 4 c BAUGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BAUGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BAUGB zu nutzen. Von besonderer Bedeutung für das Monitoring ist die in § 4 Abs. 3 BAUGB gegebene Informationspflicht der Behörden, die sich auch auf Fachbehörden außerhalb der Stadtverwaltung beziehen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die notwendige planungsrechtliche Vorbereitung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes dar. Allein aus der Änderung des Flächennutzungsplanes resultieren noch keine verbindlichen Regelungen mit umweltrelevanten Auswirkungen. Erhebliche Umweltauswirkungen können sich erst aus den rechtsverbindlichen Festsetzungen des nachfolgenden Bebauungsplanes ergeben. Maßnahmen zur Überwachung von planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen sind daher auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu formulieren und festzulegen.

6 Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Gemeinde Nordkirchen plant die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Südkirchen vorzubereiten. Für das parallele Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ wird ein eigenständiger Umweltbericht erstellt.

Das ca. 0,54 ha große Änderungsgebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Südkirchen der Gemeinde Nordkirchen und umfasst teilweise die Flurstücke 157 und 1 der Flur 13 sowie teilweise die Flurstücke 6 und 23 der Flur 14 in der Gemarkung Südkirchen. Das Änderungsgebiet beinhaltet einen Abschnitt der Straße „Im Holt“ sowie eine Ackerfläche und einen Teil einer Grünlandfläche, die die Münsterstraße (L 810) angrenzen.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordkirchen stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplans soll das gesamte Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ausgewiesen werden.

Das Umweltgutachten beschreibt die Auswirkungen der Planung auf die gesetzlich definierten Schutzgüter.

Für die parallele Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ werden im Hinblick auf das **Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit** die Auswirkungen der Lärmimmissionen durch das Vorhaben auf in der Nachbarschaft vorhandene und geplante Wohnnutzung untersucht. Die lärmtechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten Emissionsdaten die geltenden Immissionsrichtwerte für Wohn- und Mischgebiete zur Tages- und Nachtzeit an allen untersuchten, vorhandenen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Es wird somit das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA LÄRM erfüllt. Auf eine Ermittlung der Geräuschvorbelastung durch weitere gewerbliche Anlagen kann daher verzichtet werden. Zudem ergab eine Überprüfung der kurzzeitig zu erwartenden Geräuschspitzen, dass die gemäß TA LÄRM zulässigen Höchstwerte an keinem der Immissionspunkte überschritten werden. Die Prüfung inwieweit ein schalltechnischer Konflikt auf eine mögliche Wohnnutzung in der Nachbarschaft des Feuerwehrgerätehauses entstehen kann ergab, dass unter Berücksichtigung eines Lärmschutzwalls die geltenden Immissionsrichtwerte für Wohngebiete zur Tages- und Nachtzeit eingehalten werden können. Der Lärmschutzwall wird später in dem noch ausstehenden Bauleitplanverfahren zur Wohngebietsvergrößerung berücksichtigt und damit unmittelbar angrenzend zu dem Feuerwehrgrundstück verbindlich festgesetzt.

Die Beeinträchtigung des **Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** resultiert aus der Überplanung des ~0,54 ha großen Änderungsbereichs. Durch das Vorhaben wird überwiegend ein intensiv genutzter Acker und zum Teil Intensivgrünland sowie bereits versiegelte Fläche überplant. Der infolge der Realisierung der Gewerbegebietserweiterung zu erwartende Biotopwertverlust wird im parallelen Bebauungsplanverfahren durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag kann für alle planungsrelevanten Arten eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNATSCHG hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung- und Minderung sowie Ausgleich sind nicht erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplans schafft die Voraussetzungen für eine weitere **Flächenversiegelung**. Landwirtschaftliche Produktionsflächen gehen verloren. Im gesamten Änderungsgebiet liegen keine seltenen, gefährdeten oder schutzwürdigen **Bodentypen** vor. Die allgemeinen Bodenfunktionen werden durch die Kompensation von betroffenen Biototypen im parallelen Bebauungsplanverfahren mit ausgeglichen.

Die zusätzliche Versiegelung von Flächen führt zur Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des oberflächlichen Abflusses. Oberflächengewässer, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht überplant. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut **Wasser** zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts **Klima/Luft** sind nicht zu erwarten.

Die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses am nordöstlichen Rand von Südkirchen führt zu einer lokalen Änderung des **Landschaftsbildes** durch die großformatigen Gebäude. Visuell wird der geplante Eingriff in das Landschaftsbild aus westlicher und südlicher Richtung von den Siedlungsbereichen sowie der L 581 wahrzunehmen sein. Durch die geplante Anpflanzung der Hecke mit Bäumen im Süden und der Baumreihe im Osten wird der Blick partiell auf die neuen Gebäude gebrochen. Nach Westen ist aufgrund der vorhandenen Leitung eine Einbindung des Vorhabens ins Landschaftsbild nicht möglich. Nach Norden muss die Fläche freibleiben, um ungehinderte Feuerwehraktivitäten zu gewährleisten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sowie erheblich nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Überwachung von planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert und festgelegt.

Die Ergebnisse dieses Umweltberichts machen deutlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bei der Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

7 Anhang: Literatur- und Quellenverzeichnis

- DIN 18005 (2002): Schallschutz im Städtebau; Grundlagen und Hinweise für die Planung.
- DREES & HUESMANN (2024): 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Südkirchen der Gemeinde Nordkirchen – Entwurf – Stand: 18.11.2024. Bielefeld.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. C.F. Müller Verlag. Heidelberg.
- GERTEC GMBH INGENIEURGESELLSCHAFT (2021): Fortschreibung des Kommunalen Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Nordkirchen. Essen.
- KREIS COESFELD (2002): Landschaftsplan Nordkirchen – Herbern. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Coesfeld.
- KREIS COESFELD (2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld, 03.01.2006.
- LWL (2009): Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln November 2007, Korrekturfassung von September 2009.
- LWL (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland. Regierungsbezirk Münster. Oktober 2012. Korrigierte Fassung 2013. Münster.
- ÖKON (2024): Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) zum „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ der Gemeinde Nordkirchen. November 2024. Münster.
- RICHTERS & HÜLS (2024a): Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose – Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Südkirchen. Bericht Nr. L-5886-01. 23. 08 2024. Ahaus.
- RICHTERS & HÜLS (2024b): Schalltechnische Stellungnahme zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteils Südkirchen Wohnnutzung in der Nachbarschaft. Projektnummer: L-5886-01. 23.08.2024. Ahaus.

Intenetquellen

- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER: Regionalplan Münsterland <https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html>, abgerufen am 15.11.2024.
- GIS-PORTAL KREIS COESFELD: Geoinformationen und Kataster des Kreises Coesfeld. <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/geoinformationen-kataster/umwelt-natur.html>, abgerufen am 15.11.2024.
- KLIMAATLAS NRW: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW); URL: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>; abgerufen am 15.11.2024.
- MUNV NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit dem Auswertewerkzeug ELWAS-WEB: <http://www.elwasweb.nrw.de>, abgerufen am 15.11.2024.
- RADROUTENPLANER NRW: <http://www.radroutenplaner.nrw.de/> abgerufen am 15.11.2024.
- WANDERROUTENPLANER NRW: <http://www.wanderrouutenplaner.nrw.de/> abgerufen am 15.11.2024.

WMS-Server – Web Map Service

- IS BK50: wms-Dienst zur Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000; <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>; abgerufen am 15.11.2024.

- IS GK 100: wms-Dienst zur Geologischen Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100.000; <http://www.wms.nrw.de/gd/GK100?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&>; abgerufen am 15.11.2024.
- LINFOS: wms-Dienst zur Landschaftsinformationssammlung von Nordrhein-Westfalen; <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>, abgerufen am 15.11.2024.
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE NRW: wms-Dienst der Überschwemmungsgebiete des Landes Nordrhein-Westfalen; <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/uesg?>; abgerufen am 15.11.2024.
- WASSERSCHUTZGEBIETE NRW: wms-Dienst der Wasserschutzgebiete des Landes Nordrhein-Westfalen; <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?>; abgerufen am 15.11.2024.
- WMS HINWEISKARTE STARKREGENGEGFAHREN: wms-Dienst; https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_starkregen?; abgerufen am 15.11.2024.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

12. BImSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)
- BAUGB Baugesetzbuch
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
- BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
- BRPHV Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz.
- DSchG NW Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
- Klimaschutzgesetz NRW Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen
- LNatSchG NRW Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)
- LWG NW Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

Dieser Umweltbericht wurde von der Unterzeichnerin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

Münster, 25.11.2024



(A. Klippstein)

Dipl.-Landschaftsökologin